

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 01.** Bei der Übernahme eines Suchmandates erfolgt die Berechnung des Beratungshonorars im Standard nach dem jeweiligen Projektfortschritt mit den jeweils korrespondierenden Projektraten (Startrate, Präsentationsrate, Einstellungsrate, ggf. Abschlussrate). Mit erfolgter Einigung mit einem durch ‚the advisory network GmbH‘ vermittelten Kandidaten, wird das gesamte Beratungshonorar fällig. Es werden dabei bereits geleistete Projektraten in Abzug gebracht. Die vorab genannte Einigung kann durch bspw. Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages, die Schließung eines Berater- oder Freelancer-Vertrages oder das Treffen einer Vereinbarung über die zukünftige Zusammenarbeit per Email oder durch ein sonstiges Anschreiben erfolgen. Die Berechnung des Beratungshonorars ist in allen denkbaren Konstellationen nicht an eine Dauer bzw. an eine Befristung der geplanten Zusammenarbeit geknüpft. Auch ist die Beauftragung einer Personalsuche auf reiner Erfolgshonorarbasis zunächst ausgeschlossen.
- 02.** Das Beratungshonorar wird mit 30% der geplanten Bruttojahresbezüge (festes- und variables Gehalt bei voller Zielerreichung in den ersten 12 Monaten nach Antritt der Position) als Basis kalkuliert. Die Einstellungsrate kann vor der Übernahme des Mandates entweder als fixe oder variable Größe individuell verhandelt werden. Abweichend davon, kann es unter besonderen Umständen und/oder einer erhöhten Komplexität zu einem Mehraufwand in der Beratung kommen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- 03.** Es werden zunächst 35% des hier vorab definierten Beratungshonorars bei Auftragserteilung als Startrate berechnet. Weitere 35% werden nach der persönlichen oder fermündlichen Präsentation (Telefonat, Videokonferenz, Skype, etc.) von zwei Kandidaten beim Mandanten als Präsentationsrate fällig; alternativ fällt diese ebenfalls an, wenn ein übermittelter Kandidat ein Zweitgespräch beziehungsweise ein mündliches oder schriftliches Vertragsangebot erhält. Die Einstellungsrate berechnet sich je nach vorliegender Einzelvereinbarung abschließend mit 30% des vorab geschätzten oder 30% des tatsächlich vereinbarten Bruttojahreszieleinkommens (Definition siehe Punkt 02.) abzüglich der dann bereits geleisteten, vorbenannten Teilraten.
- 04.** Werden im Zusammenhang mit einem konkreten Suchauftrag weitere Kandidaten eingestellt, so gilt für jede dieser Platzierungen im Standard ein Honorar in Höhe von 25% des vereinbarten Bruttojahreszieleinkommens (Definition siehe Punkt 02.).
- 05.** Für den Fall, dass wir die Initiative ergriffen haben und ein Mandant dann als Folge unserer Aktivitäten – auch ohne vorausgegangenen Suchauftrag – einen an ihn übermittelten Kandidaten verpflichtet, wird ebenfalls ein Honorar in Höhe von 30% des vereinbarten Bruttojahreszieleinkommens fällig. Hinzu kommen die durch uns eventuell ausgelegten Reisekosten des/der Kandidaten.
- 06.** Dem Mandanten steht es frei, das Mandat jederzeit final oder temporär zu beenden. Fällig wird dann die entsprechend der Punkte 01.-03. jeweils im Prozess vorgesehene, nächstfolgende Teilrate, als Abschlussrate definiert. Substituiert diese die Präsentationsrate, wird sie zu 100% berechnet. Ersetzt diese die Einstellungsrate, wird sie zu 80% berechnet. Dies gilt ebenfalls bzw. sinngemäß, falls eine von den AGB abweichende individuelle Honorar- und/oder Ratenhöhe/-verteilung vereinbart wurde. Sämtliche Spesen und sonstige Auslagen für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen werden ebenfalls berechnet. Eine weitere Verpflichtung des Mandanten besteht nicht. Sollte jedoch nach Beendigung des Auftrags der Mandant einen von uns vorgestellten Kandidaten engagieren, wird unser vollständiges Honorar fällig. Das gleiche gilt, wenn der Mandant innerhalb von drei Jahren nach der durch uns erfolgten Präsentation einen Kandidaten engagiert, mit dem zunächst kein Vertrag zustande gekommen war.
- 07.** ‚the advisory network GmbH‘ steht es ebenso frei ein Mandat zu beenden, wenn der Mandant sich nach einer angemessenen Frist nicht mehr in bzw. an einem Projekt aktiv beteiligt, die vakante Position eigenständig besetzt hat oder diese final oder temporär nicht mehr zu besetzen ist. Gleiches gilt, sollte ein Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die hier unter Punkt 06. definierten Abschlussraten gelten in diesem Fall entsprechend.
- 08.** Ein Suchauftrag bezieht sich generell auf eine bestimmte, fest umrissene Position, die es zu besetzen gilt. Sollte während unserer Arbeit an diesem Projekt eine wesentliche Veränderung der Aufgabenstellung und damit einhergehend eine Veränderung des bisher definierten Suchfeldes oder des Schwierigkeitsgrades eintreten, wird eine angemessene Anpassung des Honorars vereinbart. Falls sich aus unserer Beratungstätigkeit neue, zusätzliche Suchaufgaben ergeben, werden diese als eigenständige Projekte behandelt.
- 09.** Unsere laufenden Spesen wie Telefonkosten, Hotels, Bewirtungen von Kandidaten und Kontaktpersonen, Flugtickets, Leihwagen, Taxis und sonstige Aufwendungen werden monatlich gegen Beleg zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale abgerechnet. Gefahrene Kilometer werden dabei gemäß den steuerlich zulässigen Höchstsätzen mit EUR 0,60 je Kilometer angesetzt. Hinzu kommen eventuell die bei uns liquidierten Spesen der Kandidaten.
- 10.** Alle schriftlich verhandelten Honorare und/oder sonstige Preisangaben verstehen sich netto und werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für den Unternehmensbereich

### cultur|A – Akademie für Bildung und Potentialentwicklung

Diese weiteren allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kunden der cultur|A – Akademie für Bildung und Potentialentwicklung, einem Unternehmensbereich der ‚the advisory network GmbH‘, im Folgenden kurz ‚die cultur|A‘ genannt. Sie sind Bestandteil jedes **Teilnahmevertrages**, der gesondert zwischen den Parteien geschlossen wird. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

**11.** Vertragsgegenständliche Maßnahmen können sowohl Weiter- und Fortbildungen (Vorbereitungen auf externe Prüfungen), individuelle Trainings bzw. Coachings wie auch Beratungsangebote zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Diese umfassen fallweise u.a. Präsenzunterricht in den festgelegten Schulungsräumen, die Teilnahme an digitalen Lernangeboten, Projektarbeiten, fachpraktische Exkursionen und Unterweisungen, berufliche Erprobung, Praktika sowie die Nutzung der ansonsten von der cultur|A zur Verfügung gestellten Lernprogramme bzw. –mittel.

- a) Maßnahmen finden in den Schulungsräumen der cultur|A statt und werden aber zudem durch den Einsatz geeigneter digitaler Medien unterstützt. Der Teilnehmer versichert, dass ihm in der häuslichen Umgebung ein angemessener Arbeitsbereich zur Verfügung steht. Lernt der Teilnehmer von zu Hause, erfolgt die Anbindung an das Internet über die eigene Leitung des Teilnehmers. Installations-, Konfigurations- und sonstige Einrichtungsleistungen sowie ein fortlaufender Support sind seitens der cultur|A nicht geschuldet. Die cultur|A übernimmt in diesem Kontext keine weiteren Kosten (z.B. für häusliche Einrichtungen, Internet, Strom, Druck).
- b) Für jede Maßnahme sind die erforderlichen Vorkenntnisse und klare Maßnahmenziele bzw. -inhalte festgelegt. Die cultur|A behält sich vor, in Abstimmung mit dem Kostenträger Änderungen im Kursablaufplan vorzunehmen, insbesondere, wenn dies aufgrund arbeitsmarktpolitischer Anpassungen oder zum Zwecke technischer Aktualisierung notwendig erscheint. Der Teilnehmer erhält bei Maßnahmenbeginn eine Aufstellung aller Unterrichtstage bzw. Beratungs- / Coaching-Termine. Es gelten die mit dem zuständigen Kostenträger und der fachkundigen Stelle (FKS) festgelegten Unterrichts- und Anwesenheitszeiten. Teilnehmer können eine weitere kostenfreie Nutzung des Lernplatzes nach Unterrichtsende individuell mit dem jeweils verantwortlichen cultur|A-Mitarbeiter vor Ort besprechen. Mit Selbstzahlern werden Maßnahmenziele, -inhalte, -termine und auch die Örtlichkeiten individuell besprochen und festgelegt.
- c) Die cultur|A stellt jedem Teilnehmer für die Dauer der Maßnahme einen eigenen Lernplatz sowie kursbegleitende Lernmittel zur Verfügung. Bei vorzeitigem Austritt sind die Lernmittel (in Print- oder elektronischer Form) der nicht absolvierten Maßnahmeninhalte zurückzugeben. Lernt der Teilnehmer von zu Hause, bestätigt er, über die notwendige technische Ausstattung zu verfügen. Innerhalb der Schulungsräume wird ein Laptop für die Teilnehmer sowie weiteres Equipment durch die cultur|A zur Verfügung gestellt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die überlassene technische Ausstattung (Hardware, Peripheriegeräte, Software) pfleglich und im Einklang mit unserer Hausordnung zu behandeln. Etwaige Schäden sind einem Mitarbeiter der cultur|A umgehend zu melden.
- d) Jeder Interessent, welcher die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, kann sich bei der cultur|A zu einer Qualifizierung oder einem Beratungsangebot anmelden. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung seitens der cultur|A und des Teilnehmers zustande. Einen Wohnortwechsel hat der Teilnehmer schriftlich anzuzeigen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen wird zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit dem zuständigen Betrieb geschlossen.

**12.** Vertragliche Gebühren, wie sie im Teilnahmevertrag festgelegt wurden, sind zu den dort fixierten Fälligkeiten unaufgefordert durch Überweisung an die cultur|A zu entrichten. Falls die Maßnahme mittels öffentlicher Förderung erfolgen soll, ist der entsprechende Nachweis dem zuständigen cultur|A-Mitarbeiter zu übergeben. Wenn ein Teilnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, so haftet er eigenständig für die Gesamtgebühren. Die Zahlung erfolgt bei Weiterbildungsangeboten i.d.R. in gleichbleibenden Monatsraten, bei sonstigen Maßnahmen zu den im Teilnahmevertrag festgelegten Terminen.

- a) Soweit der Teilnehmer Gebührenansprüche gegen einen Kostenträger an cultur|A abgetreten hat, ist er in Höhe dieses Anspruchs von der Zahlung entbunden. Nachweis über die fristgemäße Beantragung der Förderung ist die Vorlage und Übergabe des Fördernachweises sofort nach Erhalt. cultur|A ist unverzüglich über alle Änderungen bezüglich der Bewilligungsgrundlagen zu informieren.
- b) Für die im Teilnahmevertrag festgelegten Gebühren haftet der Teilnehmer für alle eventuell anfallenden Gebührenrückstände. Nimmt der Teilnehmer eine fällige Gebührenzahlung nicht wie vereinbart vor, so erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung und nach weiteren sieben Tagen eine Mahnung. Zahlt er auf diese Mahnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen, ist die cultur|A berechtigt, den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung weiterer Fristen zu kündigen. Maßgeblich ist der Eingang des Betrages bei der cultur|A. Für rückständige Gebühren sind Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**13.** Jeder Teilnehmer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab Vertragsunterzeichnung ohne Angabe von Gründen einen bereits geschlossenen Teilnehmervertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer die cultur|A mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z. B. postalisch, per Fax oder E-Mail) über den Entschluss informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Teilnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts belegbar vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Im Falle eines ordnungsmäßigen Widerrufs erstatten wir bereits geleistete Zahlungen binnen vierzehn Tagen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bearbeitungsgebühren fallen nicht an. Hat ein Teilnehmer jedoch verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so ist uns ein angemessener Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**14.** Rücktritte und Kündigungen bedürfen immer der Schriftform. Das Fernbleiben vom Unterricht im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen gilt nicht als Kündigung. Ein Rücktritt von Teilnahmeverträgen kann in diesem Kontext bis zum letzten Werktag vor Beginn der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Kostenträger erfolgen. Für den Teilnehmer ist in diesem Fall der Rücktritt gebührenfrei. Während der Maßnahme (und außerhalb der Widerrufsfrist) ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Absprache mit dem Kostenträger möglich. Für Teilnehmer, die als Selbstzahler eine Maßnahme besuchen, gilt das gleiche Kündigungsrecht. Ein Rücktritt von Beratungs- / Coaching-Terminen nach Unterzeichnung des Teilnahmevertrages ist grundsätzlich nicht möglich. Unberührt bleibt das gesetzliche Recht des Teilnehmers einer geförderten Maßnahme zur außerordentlichen Kündigung mit Begründung, z.B. bei einer Arbeitsaufnahme.

**15.** In Fällen höherer Gewalt (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen, Brände, Unfälle, Terrorereignisse) oder bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist die cultur|A berechtigt, Maßnahmen abzusagen. Etwaige Ansprüche des Teilnehmers über die gesetzlichen Ansprüche aus dem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis hinaus sind ausgeschlossen.

- a) Die cultur|A kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Tatsachen, die an sich einen solchen wichtigen Grund darstellen können, sind u.a. unrichtige Angaben zur Person, mangelnde Leistungsbereitschaft oder Mitarbeit, häufige unentschuldigte Abwesenheit, grobe Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die mitgeltende Hausordnung, erhebliche Gebührenrückstände (z.B. bedingt durch eine vorzeitige Beendigung der Förderung/Bewilligung durch den Kostenträger), Nichterreichung des Maßnahmenziels.
- b) Bevor eine Kündigung aufgrund von Fehlverhalten ausgesprochen wird, erteilt die cultur|A eine schriftliche Abmahnung. Eine Abmahnung ist aber entbehrlich, wenn das Fehlverhalten als besonders schwerwiegend zu bewerten ist und/oder der Teilnehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Fehlverhalten von der cultur|A nicht geduldet werden würde und kann.

**16.** Eine durch cultur|A umgesetzte Maßnahme unterliegt in der Regel der Mitwirkungspflicht des Teilnehmers.

- a) Bei einer geförderten Maßnahme ist dieser auf jeden Fall verpflichtet, während der Unterrichtszeiten engagiert und aktiv mitzuarbeiten. Die Anwesenheit des Teilnehmers wird erfasst. Eine faktische oder absehbare Abwesenheit ist in jedem Fall umgehend mit Begründung gegenüber der cultur|A schriftlich mitzuteilen. Es gelten ausschließlich die vom Kostenträger zugelassenen Entschuldigungsgründe. Jeder Krankheitstag ist mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag zu belegen. Diese muss der cultur|A spätestens bis zum dritten Werktag zugehen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Teilnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Teilnehmer ein Selbstzahler, ist der cultur|A keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die cultur|A ist verpflichtet, dem Kostenträger Fehlzeiten mitzuteilen, insbesondere dann, wenn diese das Erreichen des Maßnahmenziels bzw. die Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung gefährden.
- b) Wenn ein Betriebspraktikum als Teil der Maßnahme vorgesehen ist, ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sich ab Maßnahmenbeginn und damit möglichst frühzeitig durch geeignete Bewerbungsaktivitäten eigenverantwortlich um einen Praktikumsplatz in einem geeigneten Betrieb zu bemühen. Wenn eine berufliche Erprobung vorgesehen ist, so kann diese in die Maßnahme integriert werden. Bei der Erstellung der eigenen Bewerbungsunterlagen stehen die Mitarbeiter der cultur|A für Rückfragen zur Verfügung. Die cultur|A unterstützt alle Teilnehmer bedarfsorientiert bei ihren Bewerbungsaktivitäten und bei der Auswahl eines geeigneten Betriebes.
- c) Zur Bestimmung der Erfolgsquoten bittet cultur|A alle Teilnehmer einer Maßnahme um anschließende Rückmeldung über die Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Die cultur|A behandelt diese Informationen vertraulich und nutzt sie nur zur statistischen Erfolgskontrolle. Jeder aus öffentlichen Geldern geförderte Teilnehmer ist gesetzlich dazu verpflichtet, die cultur|A umgehend über die Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu informieren. Die cultur|A wird diese Information an den zuständigen Kostenträger weiterleiten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird der Teilnehmer von der cultur|A kontaktiert. Der Teilnehmer einer geförderten Maßnahme ist verpflichtet, während und nach Abschluss der Maßnahme sein Bewerberprofil in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit zu pflegen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**17.** Die Haftung der cultur|A auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haftet die cultur|A nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

**18.** Während der Maßnahme ist jeder Teilnehmer über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG unfallversichert. Unfälle sind der cultur|A unverzüglich zu melden.

**19.** Die mit der Feststellung der Eignung (z.B. Lebenslauf, Testverfahren und Zeugnisse), der Anmeldung und der Durchführung der Qualifizierung eingehenden Daten werden von der cultur|A zur Durchführung des Vertrages und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, erhoben, verarbeitet und genutzt. Die cultur|A setzt vermehrt auf den Einsatz digitaler Lernmittel. Um auf diese zuzugreifen, kann es erforderlich sein, dass der Teilnehmer sich an Internet-Portalen anmeldet, bei denen die Angabe personenbezogener Daten erforderlich ist. Alle Kooperationspartner werden im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze geprüft. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der cultur|A-Homepage [www.cultur-a.de](http://www.cultur-a.de).

**20.** Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Beachtung bestehender Urheberrechte und verwandter Schutzrechte. Die von der cultur|A bereitgestellten Unterrichtsmaterialien dürfen nur für Unterrichtszwecke eingesetzt werden. Bild- und Tonaufnahmen jeder Art oder Screenshots des Unterrichts sind nicht gestattet. Alle Video-, Ton- und Bildrechte liegen bei der cultur|A. Der Teilnehmer stellt die cultur|A von Ansprüchen Dritter frei, die von diesen aufgrund der Nichtbeachtung der vorliegenden Vereinbarung geltend gemacht werden.

**21.** Alle schriftlich übermittelten Rechnungen und sonstigen Zahlungsaufforderungen sind stets nach spätestens 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für abgetretene Maßnahmen gelten die Zahlungsbedingungen des jeweiligen Förderers.

**22.** Sämtliche Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen des Mandates/Auftrags bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformabrede selbst. Ausgenommen hiervon sind Individualabreden im Sinne von § 305b) BGB.

**23.** Der Gerichtsstand ist Bonn.